

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG (AKB)

Stand: 01.10.2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

- A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.3 Mobilitäts-Schutz – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 Zusätzliche Leistungsbausteine

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Zwischenbeitrag
- C.4 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen
- C.7 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen
- C.8 Versicherungssteuer
- C.9 Zahlungsperiode

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen
- D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen
- E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Mobilitäts-Schutz
- E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Fahrer-Schutz
- E.6 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz
- E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei einer Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen
- I.2 Ersteinstufung
- I.3 Jährliche Neueinstufung
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? Schadenklassen (S und M)
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
- I.6 entfällt
- I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung

- J.1 Merkmale zur Beitragsberechnung
- J.2 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse
- J.3 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- K.1 Typklasse
- K.2 Regionalklasse
- K.3 Tarifänderung
- K.4 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
- K.5 Kündigungsrecht
- K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- K.7 Änderung der Tarifstruktur

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe
- L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz- bzw. Firmensitzwechsels

- L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen

- L.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- M.2 Gerichtsstände

N Anzeigen und Willenserklärungen

- N.1 Schriftform, Adressat
- N.2 Anschriftenänderungen

O Bedingungsänderung

- O.1 Berechtigung
- O.2 Kündigungsrecht
- O.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

P Welche Leistungseinschränkungen umfasst die Produktlinie Motor-Basis für Pkw?

- P.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- P.2 In der Fahrzeugvoll- und teilversicherung
- P.3 In der Fahrzeugvollversicherung

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- 1 Pkw
- 2 Krafträder und Leichtkrafträder
- 3 Taxen und Mietwagen
- 4 Campingfahrzeuge
- 5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen und Leichenwagen
- 6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
- 7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei allen Fahrzeugarten
 - 1.1 Zahlungsart
 - 1.2 Zahlungsperiode
 - 1.3 Bündel-Merkmal
- 2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei privat genutzten Pkw
 - 2.1 Pkw-Alter/VN-Zulassung
 - 2.2 Garage
 - 2.3 Wohneigentum
 - 2.4 Fahrleistung
 - 2.5 Fahrerkreis
 - 2.6 Postleitzahlenbereich
 - 2.7 Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse
 - 2.8 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
- 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Pkw
 - 3.1 Fahrleistung
 - 3.2 Gewerbetarif
- 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern
 - 4.1 Kraftrad Kombi-Beitrag
 - 4.2 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
 - 4.3 Motorleistung
- 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern, Quads und Trikes
- 6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern
- 7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen, Lkw
- 8 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen (außer landwirtschaftlichen)
- 9 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen
- 10 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern
- 11 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

- 1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 2 Fahrzeugvollversicherung
- 3 Fahrzeugteilversicherung

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

- 1 Für Pkw
- 2 Für Krafträder
- 3 Für Lieferwagen im Werkverkehr
- 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

- 1 Berufsgruppe A
- 2 Berufsgruppe B
- 3 Berufsgruppe V
- 4 Berufsgruppe M
- 5 Berufsgruppe R
- 6 Berufsgruppe N

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 7: Sonderbedingung Arbeitsrisiko

Anhang 8: Besondere Vereinbarungen

Präambel

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Mobilitäts-Schutz (A.3)
- Kraftfahrtunfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus können gegen Beitragszuschlag zusätzliche Leistungsbausteine vereinbart werden:

- Fahrer-Schutz (A.5.1)
- Rabatt-Schutz (A.5.2)
- Kasko-Service (A.5.3)
- GAP-Schutz (A.5.4)
- Premium-Schutz (A.5.5)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten sowie Leistungsbausteine Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Der Leistungsumfang Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach der vereinbarten Produktlinie. Abschnitt A der AKB beinhaltet den Leistungsumfang der Produktlinie Motor-Plus.

Die Produktlinie Motor-Basis kann nur für privat genutzte Pkw abgeschlossen werden; den abweichenden Leistungsumfang dieser Produktlinie finden Sie im Abschnitt P.

Wird keine Produktlinie vereinbart gilt der Deckungsumfang der Produktlinie Motor-Plus.

Die weiteren Vertragsgrundlagen für alle Fahrzeuge, Produktlinien und Tarife ergeben sich aus den Abschnitten B bis O sowie den Anhängen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a Personen verletzt oder getötet werden,
 - b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Sie mieten einen Personenkraftwagen (Pkw) im Ausland (Mallorca-Police)

- A.1.1.6 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein privat genutzten Pkw, ein Campingfahrzeug oder Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum abgeschlossen, umfasst diese auch Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Versicherte Personen sind Sie bzw. Dritte, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Ihre Eltern und Kinder. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie den Pkw angemietet haben. Werden mehrere Fahrzeuge jeweils gleichzeitig im Ausland angemietet, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst von Ihnen angemietete Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten.

A.1.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

– Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt haben

Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen, beruflichen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die Regelungen zur Kraftfahrhaftpflicht-Versicherung gelten entsprechend, sofern diese sinngemäß auf die Kfz-Umweltschadenversicherung anwendbar sind und sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bzw. nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig werden.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung können nachstehende Versicherungssummen vereinbart werden:

1. Gesetzliche Mindestversicherungssummen
2. Versicherungssumme 100 Mio. € pauschal, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hier ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden auf 15 Mio. € je geschädigte Person begrenzt.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

A.1.3.3 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

Höchstzahlung bei Mietwagen im Ausland (Mallorca Police)

A.1.3.4 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer der versicherten Personen verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung begrenzt.

Höchstzahlung bei Umweltschäden

A.1.3.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) entstehen, ist auf 5 Mio. € je Schadensereignis und 10 Mio. € pro Versicherungsjahr begrenzt.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Versicherungsschutz für Umweltschäden

A.1.4.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A.1.5.10 Nicht versichert sind Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), die

- durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
- durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- im Sinne des Umweltschadengesetzes
 - auf Grundstücken
 - an Böden,
 - an Gewässerneintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilverversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen, je nach Fahrzeugart unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind

(mitversicherte Teile). Darüber hinaus sind ein Fotoapparat (bis 40,- €) zur Unfallaufnahme sowie folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- je nach Fahrzeugart gemäß A.2.1.2 bis A.2.1.4 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist, sind ebenfalls mitversichert.

- A.2.1.2 Mitversicherte Teile bei Pkw, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Quads, Trikes

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a werksseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - b werksseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder werksseitig fest am Fahrzeug angebautes Fahrzeugzubehör
- Dies gilt nicht für Spezialausrüstungen (z. B. hydraulische Ladebordwand, Sicherheitsschutzausstattungen),

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, soweit sie nachträglich fest im Fahrzeug eingebaut oder nachträglich fest am Fahrzeug angebaute sind, sowie für Spezialausrüstungen ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 10.000,- € pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.

A.2.1.3 Mitversicherte Teile bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern Beitragsfrei mitversichert sind fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile bzw. fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes Fahrzeugzubehör.

A.2.1.4 Mitversicherte Teile bei sonstigen Fahrzeugarten

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.4.1 Soweit in A.2.1.4.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) oder Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.4.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000,- € (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:

- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschichtungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis d aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Bekleidung, Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, Ton- und Datenträger, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, nicht zur Veräußerung oder nicht unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen (ohne Dachlawinen) oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Zudem erstatten wir auch die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden sowie für den Ersatz von an der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten, wenn die Verglasung aufgrund eines Bruchschadens ausgetauscht werden muss. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden am Fahrzeug. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 2.000,- € pro Schadenfall mitversichert.

Schlösseraustausch

A.2.2.8 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls (nicht aus dem Fahrzeug), eines Raubes oder räuberischer Erpressung ersetzen wir zusätzlich die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser bis zu einem Betrag von 1.000,- € je Schaden.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie). Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung).

A.2.3.4 gilt nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisschädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 12 Monaten (bei Entwendung innerhalb von 6 Monaten) nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein sonstiger Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung – soweit nichts anderes vereinbart ist – um 10 %, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperrung ausrüstbar, aber nicht ausgestattet ist. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis oder diese Bestätigung, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenzen nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten werden.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wird bei der Reparatur die Bereifung ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der neuen Bereifung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Bereifung entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Sonstige Kosten

A.2.7.4 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze ersetzt.

A.2.8 entfällt

A.2.9 Was wir darüber hinaus ersetzen

Sachverständigenkosten

A.2.9.1 Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Erstattung von Kosten nach einem Totalschaden

A.2.9.2 Abweichend von A.2.14.1 werden nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die Kosten für Abmeldung und Entsorgung des Fahrzeugs sowie für Überführung und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen amtliche Kennzeichen bis insgesamt 500,- € erstattet.

Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln als Folgeschaden

A.2.9.3 Wir übernehmen bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Kaskoschadens an Ihrem versicherten Kraftfahrzeug, ausgenommen durch Entwendung (A.2.2.2), die Kosten für Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund des Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.18.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird der Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

- A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 entfällt.

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.16.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
- A.2.16.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen

- a der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
- b der Schaden grob fahrlässig
– durch Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile, oder

– infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde.

A.2.18 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Der Verzicht gilt nicht, wenn
- der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen oder
 - die Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile ermöglicht wird.

In diesen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

- A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegseignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
- A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- A.2.19.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens vollständig. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens von Ihnen voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust mitversicherter Teile gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend. Dies gilt nicht für A.2.6.2 und A.2.6.3.

A.3 Mobilitäts-Schutz – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Mobilitäts-Schutz kann nur zusammen mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Zu den versicherten Fahrzeugen können gehören

- Krafträder,
- Leichtkrafträder,
- Pkw,
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Lieferwagen.
- Quads und Trikes

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Mobilitäts-Schutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100,- €.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150,- €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl (soweit anwendbar) des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.6.5 (Pick-up-Service) oder Mietwagen nach A.3.6.3 in Anspruch genommen wurde:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadensort, wenn vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren wird.

Die Kostenerstattung nach a – d erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy Class, sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,- €.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Pick-Up Service nach A.3.6.5 oder Mietwagen nach A.3.6.3 in Anspruch

nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Bei Diebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges werden auch bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Mietwagen nach A.3.6.3 für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtung durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich wird. Bei Diebstahl jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60,- € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Pick-up-Service nach A.3.6.5 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50,- € je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service in Deutschland

A.3.6.5 Übersteigen nach Panne oder Unfall in Deutschland die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zur ständigen Anschrift des Halters. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60,- € pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.6.1 bis A.3.6.3 (Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung, Mietwagen) sind ausgeschlossen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar eine Erkrankung oder Verletzung oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60,- € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung, einer Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class, sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,- €.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60,- € pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von der ständigen Anschrift des Halters bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständige Anschrift des Halters gilt die Anschrift laut Zulassungsbescheinigung Teil I des versicherten Fahrzeugs.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten (gilt auch für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen).

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an die ständige Anschrift des Halters, bzw. auf Ihren Wunsch an Ihren Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Mietwagen

c Wir helfen Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zur ständigen Anschrift des Halters bis zu 350,- € unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden oder liegt ein Totalschaden vor und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b Wir helfen Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zur ständigen Anschrift des Halters bis zu 350,- € unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl und Wiederauffinden oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden oder weil ein Totalschaden vorliegt, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Soweit Ihnen eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A.3.10.2 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.3.10.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kraftfahrtunfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Unfall-Plus-Versicherung

A.4.2.1 Mit der Unfall-Plus-Versicherung sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs mit der für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssumme versichert. Die zusätzlichen bzw. abweichenden Leistungen für den berechtigten Fahrer richten sich nach A.4.8.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrtunfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrtunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e Für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1 % aus der Versicherungssumme. Für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 75 % übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 % aus der Versicherungssumme. Bei Vollinvalidität (100 %) beträgt demnach die Entschädigungsleistung 200 % der Versicherungssumme.

f Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien, Kuranstalten und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A.4.7.3 Erleidet ein Insasse des versicherten Pkw, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.4.7.4 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und für den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

A.4.7.5 Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50,- € je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

Genesungsgeld

A.4.7.6 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.7 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar für den 1. bis 10.Tag 100 %
für den 11. bis 20.Tag 50 %
für den 21. bis 100.Tag 25 %
des Krankenhaustagegeldes. Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Tagegeld

A.4.7.8 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.9 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.10 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Zusätzliche Leistungen für den berechtigten Fahrer in der Unfall-Plus-Versicherung

Erhöhte Invaliditätsleistung

A.4.8.1 Abweichend von 4.5.3.e zahlen wir für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme. Für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlen wir zusätzlich ein weiteres Prozent aus der Versicherungssumme. Bei Vollinvalidität (100 %) beträgt demnach die Entschädigungsleistung 300 % der Versicherungssumme.

Bergungskosten

A.4.8.2 Wir zahlen bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000,- € die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
 - den Transport des Fahrers in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
 - den Mehraufwand bei der Rückkehr des Fahrers zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
 - die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- Hat der Fahrer für Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

Kosten einer kosmetischen Operation

A.4.8.3 Im Falle einer kosmetischen Operation leisten wir bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000,- € Ersatz für nachgewiesene Arzthonore und sonstige Operationskosten sowie für notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus. Wir leisten keinen Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Erstattungsanspruch

A.4.8.4 Für die Bergungskosten (A.4.8.2.) und die Kosten einer kosmetischen Operation (A.4.8.3.) gilt: soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.10.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als diejenige, welche wir bereits erbracht haben, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, sowie bei Unfällen des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder anderen berauschenden Mitteln beruhen.

Rennen

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Zusätzliche Leistungsbausteine

Sie können zur Erweiterung Ihrer Kraftfahrtversicherung die folgenden Leistungsbausteine vereinbaren.

A.5.1 Leistungsbaustein Fahrer-Schutz - wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet

Für Pkw, Campingfahrzeuge und Lieferwagen kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Leistungsbaustein Fahrer-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

A.5.1.1 Fahrer-Schutz deckt Personenschäden ab, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Wer ist versichert?

A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht für jeden berechtigten Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der Fahrer muss seine Ansprüche selbständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den Fahrer.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.5.1.3 Sie haben beim Fahrer-Schutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Welche Leistungen umfasst der Leistungsbaustein Fahrer-Schutz?

A.5.1.4 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden des Fahrers. Die Ansprüche richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten als Schadenersatz aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des deutschen Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des deutschen Privatrechts zu leisten wäre.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.5.1.5 Die Höchstentschädigung beträgt 8 Mio. € pro Schaden und Versicherungsjahr.

Was ist nicht versichert?

A.5.1.6 Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt;
- bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht, eine Straftat vorsätzlich auszuüben;
- wenn der Fahrer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführt oder versucht, herbeizuführen und dabei einen Personenschaden erleidet;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht den nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat;
- wenn der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist;
- bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt;
- bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt; dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden;
- bei Schäden durch Kernenergie.

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwaltes.

Wann kürzen wir die Leistung?

A.5.1.7 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Verpflichtungen Dritter

A.5.1.8 Ein Leistungsanspruch besteht in dem Umfang nicht, in welchem dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

Abtretungsverbot

A.5.1.9 Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf die Entschädigung ist vor deren endgültiger Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

Laufzeit und Kündigung

A.5.1.10 Fahrer-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der Fahrer-Schutz.

A.5.2 Leistungsbaustein Rabatt-Schutz – wenn Sie eine Rückstufung vermeiden wollen

Für Pkw und Lieferwagen kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung der Leistungsbaustein Rabatt-Schutz vereinbart werden.

Voraussetzungen

A.5.2.1

a Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es liegen keine belastenden, in dieser Einstufung noch nicht berücksichtigte Schäden vor, die zu einer schlechteren Einstufung als SF 4 führen.

b Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabatt-Schutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Liegt in einer Versicherungsart eine geringere Schadenfreiheitsklasse als SF 4 vor, kann für keine der beiden Versicherungsarten Rabatt-Schutz abgeschlossen werden.

c Sie und alle Fahrer des Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

d In den letzten 12 Monaten vor Abschluss von Rabatt-Schutz ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag eingetreten oder gemeldet worden. Dies gilt nicht – bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.7.1.1 innerhalb von 6 Monaten nach Veräußerung oder Wagniswegfall – für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabatt-Schutz bei uns vereinbart war.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht vorlag oder fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, entfällt der Rabatt-Schutz rückwirkend bzw. ab dem entsprechenden Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Erfolgt aufgrund von Schäden während der Geltungsdauer des Rabatt-Schutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse als SF 4, entfällt der Rabatt-Schutz jedoch nicht. Den Wegfall der Voraussetzung nach A.5.2.1 Buchstabe c haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Welche Leistungen umfasst Rabatt-Schutz?

A.5.2.2 Sofern zum Zeitpunkt des Schadens Rabatt-Schutz vereinbart ist, führt ein belastender Schaden pro Versicherungsjahr in der jeweiligen Versicherungsart nicht zu einer Rückstufung gemäß I.3.5. Maßgeblich dafür, welchem Versicherungsjahr der Schaden zugeordnet wird, ist der Tag der Schadenmeldung bei uns. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr gemeldet wird, erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.

Begrenzung auf die Laufzeit

A.5.2.3 Die Einstufung aufgrund der Verwirklichung des Rabatt-Schutzes gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer oder bei Übernahme des Schadenverlaufs durch eine andere Person wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabatt-Schutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird auf dessen Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf gemäß I.9.2 bestätigt, der sich ohne Rabatt-Schutz ergibt.

Laufzeit und Kündigung

A.5.2.4 Rabatt-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Rabatt-Schutz für die jeweilige Versicherungsart.

A.5.3 Leistungsbaustein Kasko-Service – Werkstattmanagement im Schadenfall

Für Pkw und Lieferwagen, kann in der Fahrzeugversicherung der Leistungsbaustein Kasko-Service vereinbart werden.

Werkstattbindung

A.5.3.1 Haben Sie Kasko-Service gewählt, sind Sie bei einem Schaden in der Fahrzeugversicherung verpflichtet, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen. Lassen Sie Ihren Pkw oder Lieferwagen nicht in einer Partnerwerkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15 % der nach A.2.6 und A.2.7 berechneten Ersatzleistung, mindestens jedoch 100,- €, als vereinbart. Dies gilt auch bei einer Abrechnung von geschätzten Reparaturkosten, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird. Eventuell vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben hiervon unberührt.

Dies gilt nur bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen ihr Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Ermittlung der Ersatzleistung gemäß A.2.6 und A.2.7.

Laufzeit und Kündigung

A.5.3.2 Kasko-Service wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Fahrzeugversicherung endet auch Kasko-Service.

A.5.4 Leistungsbaustein GAP-Schutz – für geleaste und finanzierte Pkw und Lieferwagen

Für geleaste oder finanzierte Pkw und Lieferwagen kann in der Fahrzeugvollversicherung der Leistungsbaustein GAP-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

- A.5.4.1 Haben Sie GAP-Schutz gewählt, ersetzen wir ergänzend zu A.2.6 bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs
- a bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (=abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwertes;
- b bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Finanzierungs-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwertes. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Kreditvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

- A.5.4.2 Unsere Gesamtleistung aus der Fahrzeugvollversicherung (inkl. GAP-Schutz) ist auf den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12 begrenzt.

Was ist die Restleasingforderung?

- A.5.4.3 Die Restleasingforderung ist die Summe der restlichen abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen anteiligen Restrate und dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Leasingvorauszahlung. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden Leasingraten, welche bereits vor Eintritt des Schadenfalls fällig geworden sind, sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Leasingvertrag.

Was ist der Finanzierungs-Restbetrag?

- A.5.4.4 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrags an den Kreditgeber zu zahlen ist. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Kreditgebers wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Kreditvertrag.

Verpflichtungen Dritter

- A.5.4.5 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasing- bzw. Kreditgeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten sondern uns den Schaden melden.

Vorlage von Unterlagen zur Schadenhöhe

- A.5.4.6 Wir können im Schadenfall die Vorlage des Leasing- bzw. Kreditvertrags, der Schlussabrechnung des Leasing- bzw. Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers verlangen. A.2.19 findet zur Feststellung der Schadenhöhe aus dem GAP-Schutz keine Anwendung.

Laufzeit und Kündigung

- A.5.4.7 GAP-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch GAP-Schutz. Sofern Sie uns das Auslaufen des Leasingvertrages bzw. Kreditvertrages anzeigen, endet GAP-Schutz spätestens mit dem Tag des uns bekannt gegebenen Datums.

A.5.5 Leistungsbaustein Premium-Schutz – mit zusätzlichen Deckungserweiterungen

Für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lieferwagen kann in Erweiterung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung der Leistungsbaustein Premium-Schutz abgeschlossen werden. Der Abschluss ist nur für beide Versicherungsarten gemeinsam möglich.

- A.5.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Auslandsschadenschutz – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

Was ist versichert?

- A.5.5.1.1 Befinden Sie sich mit dem versicherten Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland gemäß A.5.5.1.6 und sind dort an einem Verkehrsunfall beteiligt, dann ersetzen wir anstelle des Schädigers den Ihnen dadurch entstandenen Schaden nach den Grundsätzen von A.5.5.1.7, soweit der Schädiger

nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes dafür haftbar gemacht werden kann.

Versichert sind auch Schäden, die Ihnen in Deutschland durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug entstehen.

Versichert sind ausschließlich Personen- und Sachschäden gemäß A.1.1.1, die durch den Gebrauch eines anderen, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht werden, das in einem der unter A.5.5.1.6 genannten Länder (ohne Deutschland), auf die sich der Schutz dieser Versicherung erstreckt, zugelassen ist.

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage des Auslandsaufenthaltes begrenzt.

Wer ist versichert?

- A.5.5.1.2 Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- die berechtigten Insassen.

Haben Sie oder eine versicherte Person einen Sitz bzw. Wohnsitz (Niederlassung oder Geschäftsstelle, Haupt- oder Zweitwohnsitz) in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, gilt gegenüber diesen Personen, abweichend von A.5.5.1.7 ausschließlich das Recht des Unfallortes.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen.

Versicherte Fahrzeuge

- A.5.5.1.3 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht und mit einer Versicherungsbestätigung von uns zugelassen ist, einschließlich des von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführten Reisegepäcks. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Vermietung oder gewerbsmäßigen Personenbeförderung eingesetzt wird.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

- A.5.5.1.4 Wir leisten bis zu den mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Leistungen Dritter

- A.5.5.1.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder versicherte Personen eine Entschädigung aus Versicherungsverträgen anderer Versicherer beanspruchen können, gehen diese Leistungspflichten vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen von Dritten, insbesondere die eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Entschädigung angerechnet.

Soweit wir den Schaden ersetzen, geht Ihr Ersatzanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns über.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- A.5.5.1.6 Sie haben beim Auslandsschadenschutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Welches Recht ist anwendbar?

- A.5.5.1.7 Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Basis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- A.5.5.1.8 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Die Auszahlung der auf eine versicherte Person entfallenden Entschädigung darf an Sie nur mit Zustimmung der versicherten Person erfolgen.

Was ist nicht versichert?

- A.5.5.1.9 – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

- Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- Aufgeben von Ansprüchen
Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.
- Gesetzlicher Forderungsübergang
Kein Versicherungsschutz besteht, soweit kongruente Ansprüche versicherter Personen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergehen.
- Vertragliche Ansprüche
Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Keine Selbstbeteiligung

A.5.5.1.10 Für Schäden, die nach dem Auslandschadenschutz versichert sind, wird keine Selbstbeteiligung vereinbart.

A.5.5.2 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

Mitversicherung von Murgang

A.5.5.2.1 Ergänzend zu A.2.2.3 sind Schäden durch Murgang mitversichert. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Leuchtmittlersatz nach einem Glasschaden

A.5.5.2.2 Ergänzend zu A.2.2.5 erstatten wir nach einem Glasbruchschaden zusätzlich die Kosten für beschädigte Leuchtmittel (inklusive Xenonlicht).

Folgeschäden nach Tierbiss

A.5.5.2.3 Abweichend zu A.2.2.7 sind durch Tierbiss ausgelöste Folgeschäden bis zu einer Höhe von 5.000,- € pro Schadenfall mitversichert.

Verlängerte Neupreisschädigung

A.5.5.2.4 Abweichend von A.2.6.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 24 Monaten (bei Entwendung innerhalb von 12 Monaten) nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein sonstiger Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Im Übrigen bleibt A.2.6.2 unberührt.

Kaufpreisschädigung für gebrauchte Pkw

A.5.5.2.5 Bei gebrauchten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) zahlen wir den Kaufpreis des gebrauchten Fahrzeugs, wenn innerhalb von 12 Monaten (bei Entwendung innerhalb von 6 Monaten) nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie bzw. den Halter ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein sonstiger Verlust eingetreten ist. Wir erstatten in der Fahrzeugversicherung den Kaufpreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Kaufpreises betragen. Der Kaufpreis des Pkw ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung für das beschädigte Fahrzeug ist begrenzt auf 120 % des Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Zulassung auf Sie bzw. den Halter; sein Wiederbeschaffungswert wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Neupreisschädigung für fest eingebaute Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme.

A.5.5.2.6 Abweichend von A.2.20 und A.2.6.1 zahlen wir bei einer Zerstörung oder einem Verlust von fest im Fahrzeug eingebauten Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen (mitversicherte Teile) innerhalb

der ersten 6 Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs den Neupreis des jeweiligen Systems unter Abzug eines vorhandenen Restwerts.

Wird ein System nach Satz 1 innerhalb der ersten 6 Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs derart beschädigt, dass die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, erhöht sich die Obergrenze abweichend von A.2.20 und A.2.7.1 auf den Neupreis des Systems.

A.2.1.2 bis A.2.1.5 bleiben in jedem Fall unberührt.

Ersatz von Sportgeräten

A.5.5.2.7 Abweichend von A.2.1.5 sind am Fahrzeug befestigte oder im Fahrzeug verwahrte Sportgeräte bei einem das Fahrzeug betreffenden Unfall (A.2.3.2), bei Sturm, Hagel, Blitzschlag Überschwemmung oder Schneelawinen (A.2.2.3) bei Murgang (A.5.5.2.1) sowie bei einem Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4) bis zu einem Gesamtwert in Höhe von 1.500,- € mitversichert.

Laufzeit und Kündigung

A.5.5.3 Premium-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder der Fahrzeugversicherung endet auch der Premium-Schutz.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Mobilitäts-Schutz

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht abweichend vereinbart, beim Mobilitäts-Schutz vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung, Leistungsbausteine

B.2.2 In der Fahrzeug- und der Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Leistungsbausteinen gemäß A.5 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Sie sind zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge oder die geschuldeten Kosten oder Zinsen noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- C.2.5 Soweit die in C.2.3 und C.2.4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

C.3 Zwischenbeitrag

Der Unterschiedsbetrag, der sich für Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag aufgrund einer Erhöhung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssummen gemäß K.6 ergibt, ist am Tage des Wirksamwerdens der Erhöhung fällig. Seine Höhe wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem bereits entrichteten und dem sich aufgrund der Erhöhung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssummen ergebenden Beitrag (Zwischenbeitrag).

C.4 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so beträgt diese 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.6 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in der Fahrzeugvoll-, in der Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung je 100,- €. Für die erneute Versicherung desselben Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen ist, wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt auf Sie mit einem ständigen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu bei uns abzuschließenden Vertrag einbezogen.

C.7 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

- C.7.1 Der Beitrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, wird für die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb des auf der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison) anteilig berechnet.

- C.7.2 Wird der Vertrag während der Saison beendet, erfolgt eine Abrechnung nach Tagen.

C.8 Versicherungsteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

C.9 Zahlungsperiode

- C.9.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung 12 Monate, 6 Monate oder 3 Monate betragen. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- C.9.2 Haben Sie die Bezahlung Ihrer Beiträge im Lastschriftverfahren vereinbart, so kann bei einer 3-monatigen Zahlungsperiode der Abruf von Ihrem Konto auch in jeweils 3 gleichen Monatsbeiträgen erfolgen. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgerufen werden, so ist der Beitrag der 3-monatigen Zahlungsperiode sofort fällig.
- C.9.3 Für Verträge von Fahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen oder ein Saisonkennzeichen führen, können nur 12-monatige Zahlungsperioden vereinbart werden. Das gleiche gilt für Verträge von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sowie für Verträge, bei denen bei einer Zahlungsperiode von 3 oder 6 Monaten der Mindestbeitrag in Höhe von 17,40 € je Fälligkeit nicht erreicht wird.
- C.9.4 Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Fahrzeug-, und Kraftfahrtunfallversicherung, beim Mobilitäts-Schutz sowie bei den Leistungsbausteinen gemäß A.5 besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung, beim Mobilitäts-Schutz sowie bei den Leistungsbausteinen gemäß A.5 besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- € beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) sowie Schäden nach dem Leistungsbaustein Fahrer-Schutz (A.5.1) und beim Auslandschadenschutz (A.5.5.1).
Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssumme die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannendienstzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Mobilitäts-Schutz als auch für die anderen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungsarten. Sofern eine telefonische Anzeige von uns nicht als ausreichend erachtet wird, kann eine schriftliche Anzeige verlangt werden.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.5 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Die Anzeige kann bis zum Ende des Kalenderjahres, bei Schäden, die sich im Dezember ereignen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (bei einem Fahrzeugwechsel im Sinne von I.7.1.1) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.
Eine unverzügliche Anzeigepflicht besteht jedoch für jeden Sachschaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits und/oder des Verwaltungsverfahrens (bei Umweltschäden) zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich bei Umweltschäden

- E.2.5 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.2.6 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- E.2.7 Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Schaden mit Tieren den Betrag von 200,- €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Mobilitäts-Schutz

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Fahrer-Schutz

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm oder Telefax erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und uns darüber zu unterrichten,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 VVG zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz

Anzeige bei der Polizei

- E.6.1 Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Europäischer Unfallbericht

- E.6.2 Sie sind verpflichtet, uns den, möglichst auch von den Unfallbeteiligten, ausgefüllten „europäischen Unfallbericht“ einzureichen, wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.6.3 Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Nachweis- und Aufklärungspflichten

- E.6.4 Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu

gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Bei Personenschäden sind die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von ihrer Schweigepflicht im Rahmen des § 213 VVG zu entbinden.

Abtretung

- E.6.5 Sie sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ihre Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

Regressunterstützung

- E.6.6 Sie haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Auch haben Sie uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen und dem von uns bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- E.7.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- € beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) sowie Schäden nach dem Leistungsbaustein Fahrer-Schutz (A.5.1) und beim Auslandschadenschutz (A.5.5.1).
- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- €. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) sowie Schäden nach dem Leistungsbaustein Fahrer-Schutz (A.5.1) und beim Auslandschadenschutz (A.5.5.1).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen da durch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.2 oder Ihre Pflicht nach E.2.3 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinn-gemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
 - Geltendmachung von Ansprüchen durch den berechtigten Fahrer beim Leistungsbaustein Fahrer-Schutz nach A.5.1.2.

In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an Sie nur mit Zustimmung der mitversicherten Person erfolgen.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) sowie Schäden nach dem Leistungsbaustein Fahrer-Schutz (A.5.1) und beim Auslandschadenschutz (A.5.5.1).

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei feh-

lender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.7 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt O Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie der Mobilitäts-Schutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend von Satz 2 endet mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Mobilitäts-Schutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigt.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Mobilitäts-Schutz, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfallversicherung und beim Leistungsbaustein Fahrer-Schutz.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs, unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers, unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei einer Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Leasingfahrzeuge, Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger und privat genutzte Anhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder eine Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Ein durch die Außerbetriebsetzung entstandenes Beitragsguthaben wird beim Wiederaufleben des Versicherungsvertrages verrechnet.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Mobilitäts-Schutz

- H.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Mobilitäts-Schutz besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse und der sich daraus ergebende Beitragsatz bei den im Anhang 1 genannten Fahrzeugen nach Ihrem Schadenverlauf. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, eines Leichtkraft- oder Kraftrades oder eines Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

Zweitwageneinstufung

a auf Sie bereits ein Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

(Ehe-)Partnereinstufung

b auf Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) bereits ein Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

Führerscheineinstufung

c Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Leichtkraft- oder Krafträdern berechtigt sind, oder

Eltern-Kind-Einstufung

d auf einen Ihrer Elternteile bereits ein Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt bereits bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG versichert ist, oder für den/das ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG vorliegt und in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Haben Sie bereits einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter Buchstabe a.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

a Sie und der Halter des versicherten Fahrzeuges sind identisch bzw. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft).

b Der versicherte Pkw wird ausschließlich von Fahrern, die mindestens 23 Jahre alt sind, gefahren, und Sie sind ebenfalls mindestens 23 Jahre alt.

c Sie bzw. Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) haben bereits einen Pkw versichert, für den gilt:

– Der Versicherungsvertrag besteht bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG oder ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung für einen Pkw mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres liegt uns vor,

– der Versicherungsvertrag befindet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 2,

– der bereits versicherte Pkw wird ausschließlich von Fahrern, die mindestens 23 Jahre alt sind, gefahren und der Versicherungsnehmer dieses Pkw ist ebenfalls mindestens 23 Jahre alt.

d Für dasselbe oder für das nach einem Fahrzeugwechsel nach I.7.1.1 ersetzte Fahrzeug bestand für Sie keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die nach der dazu anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sind alle Voraussetzungen nach I.2.2.2 erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

Die Ersteinstufung gemäß I.2.2.2 gilt sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fallen die Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, erfolgt ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn in die Klasse 0 oder gemäß I.2.2.1 in die SF-Klasse ½ eingestuft worden wäre.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad mit Kennzeichen oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder bei Übernahme des Schadenverlaufs eines anderen Vertrages nach I.7.1 für das Fahrzeug des anderen Vertrages innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat. In diesen Fällen übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.7.

I.2.3.2 Eine gemäß I.2.3.1 abgeschlossene Fahrzeugvollversicherung wird in dem auf den Abschluss folgenden Kalenderjahr nicht in eine höhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag aufgrund der Vertragsdauer nicht die Voraussetzungen für eine Höherstufung erfüllt.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, welches ein Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

– Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und

– Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zur ersten Fälligkeit eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

I.3.1.1 Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

I.3.1.2 Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Zahlungsperiode geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge durch den Höchstbetrag begrenzt, den Sie ohne die Änderung der Zahlungsperiode hätten beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsperiode nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.

I.3.1.3 Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass Ihnen für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragsatz berechnet wird, werden Sie auf Antrag so gestellt, wie Sie ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würden.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Schadenklassen 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-/Schadenklasse ½, S, M oder Klasse 0 bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird bei schadenfreiem Verlauf

- ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 1/2,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.1 in die SF-Klasse 1/2 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 1,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.2 in die SF-Klasse 2 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 3 eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Keine Rückstufung bei Umweltschäden und Schäden nach dem Leistungsbaustein Fahrer-Schutz sowie beim Auslandschadenschutz

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.1.7) versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstellung im SF-System.

Schäden, die nach dem Leistungsbaustein Fahrer-Schutz (A.5.1) oder beim Auslandschadenschutz (A.5.5.1) versichert sind, führen ebenfalls nicht zu einer Rückstufung im SF-System. Dies gilt nicht, sofern Sie für Schäden an Ihrem Fahrzeug neben dem Auslandschadenschutz auch Ihre Fahrzeugvollversicherung in Anspruch nehmen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? Schadenklassen (S und M)

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt Ihr Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherersträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Bei Buchstabe e gilt dies auch bei einer Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung für den Teil des Schadens, der nach A.2.13 in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.4.3 Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Pkw, Leichtkrafträdern, Krafträdern, Campingfahrzeugen, Taxen, Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstaplern, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Freiwillige Rückzahlung

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,- € beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung in der Fahrzeugvollversicherung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag bzw. Ihr Fahrzeugversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

I.5.2 Keine nachträgliche Erhöhung der Erstattung

Haben wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungs Betrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.3 Besonderheiten bei Rabatt-Schutz

Während der Geltungsdauer von Rabatt-Schutz gemäß A.5.2 findet I.5 keine Anwendung.

I.6 entfällt

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.7.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Anhang 1), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Vertrag für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Schadenverlauf für die Einstufung in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel berücksichtigt. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Rabattausch

I.7.1.2 a. bei Fahrzeugveräußerung

Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses ohne es zu ersetzen. Für eine Übertragung des Schadenverlaufs auf das versicherte Fahrzeug ist erforderlich, dass sie glaubhaft machen, dass die Übertragung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Eine Übertragung des Schadenverlaufs ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20 %-Punkte besseren SF-Klasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

b. bei Ruheversicherung oder Saisonkennzeichen

Sie haben für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen einer nach H.1 oder H.2 ruht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

c. bei neu versicherten Fahrzeugen ohne vorherige Veräußerung oder Wagniswegfall

Sie versichern ohne Veräußerung des Fahrzeugs nach G.7 oder Wagniswegfall nach G.8 ein weiteres Fahrzeug. Für eine Übertragung des Schadenverlaufs auf das neu versicherte Fahrzeug ist erforderlich, dass Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Hierzu gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung, dass das neu versicherte Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. I.2.2 bleibt unberührt.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.7.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. Es gelten die zusätzlichen Voraussetzungen nach I.7.2.3.

Versichererwechsel

I.7.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.7.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder bzw. Leichtkraftrroller, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine auf eine landwirtschaftliche Zugmaschine.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

I.7.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.3

I.7.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren (Ehe-) Partner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft), ein Elternteil, Ihr Kind oder um Ihren Arbeitgeber;
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; wir können den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben;
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; dies gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist. Eine Übernahme des Schadenverlaufs ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Übernahme länger als 12 Monate zurückliegt.

d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.7.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.7.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, rückwirkender Wegfall des Versicherungsvertrages) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet. I.3.4 bleibt unberührt.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird der Versicherungsvertrag nach I.2.2 oder in die Klasse 0 eingestuft.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.7.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Berücksichtigung von Rückstufungen bei der Fortsetzung

I.7.3.3 Rückstufungen wegen Schäden, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes berücksichtigt. I.3.5 bleibt also unberührt.

I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Sind Sie mit Ihrem Fahrzeug zu uns gewechselt, wird der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages berücksichtigt, wenn dies durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nachgewiesen wird. Sie werden bei der Festsetzung des Beitrags so behandelt, als wären Sie während der Vorversichererzeit bereits bei uns versichert gewesen. Hierbei stellt der vom Vorversicherer bestätigte Schadenverlauf die anrechenbare Obergrenze dar.

- I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 9.1 zu geben.
Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf.
Ein nach A.5.2 vereinbarter Rabatt-Schutz sowie Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.
- I.9.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrages den im Antrag genannten Beitragssatz bzw. die SF-Klasse/Schadenklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Auskünften des Vorversicherers über den Schadenverlauf zu ändern.
- I.9.4 Schadenverläufe bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, erkennen wir nicht an.
- J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung**
- J.1 Merkmale zur Beitragsberechnung**
Je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs (siehe dazu Anhang 6) richtet sich der Beitrag auch nach
– den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2
– den Typklassen gemäß Anhang 3
– den Regionalklassen gemäß Anhang 4
– den Berufsgruppen gemäß Anhang 5.
- J.2 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse**
- J.2.1 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- J.2.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- J.2.3 Bei der Zuordnung zu den Berufsgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die SF-Klassen oder Schadenklassen – unbeschadet der Regelung nach I.7.1.3 – und der Anwendung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2, werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person als Versicherungsnehmer erfüllt sind.
- J.2.4 Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Berufsgruppen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- J.2.5 Die Zuordnung zu den Berufsgruppen A, B, M oder V erfolgt, sobald Sie die Voraussetzungen nach Anhang 5 schriftlich nachgewiesen haben. Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Berufsgruppen A, B, M, oder V, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn, wenn uns der schriftliche Nachweis nach Vertragsschluss unverzüglich eingereicht wird.
- J.3 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse**
Für die nachstehend genannten Sonderwagnisse wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion bestimmt.
- a In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung:
– für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder gemäß § 49 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz;
– für Pkw, für Leichtkraft- und für Krafträder, die nicht auf Sie zugelassen sind;
– für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen.
- b In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
– für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird;
– für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- c In der Fahrzeugversicherung:
– für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung;
– für Risiken, die nicht schadenbedarfsgerecht tarifiert sind.
- K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- K.1 Typklasse**
- K.1.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.
- K.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- K.1.3 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.
- K.1.4 Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Typklasse und/oder ein Beitrag von uns festgesetzt. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrages berechnet wird.
- K.2 Regionalklasse**
- K.2.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.
- K.2.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- K.2.3 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.
- K.3 Tarifänderung**
- K.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugversicherung und beim Mobilitäts-Schutz berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Tarife für bestehende Verträge zu überprüfen. Durch eine Neukalkulation, bei der die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu beachten sind, ist zu ermitteln, ob die Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.
- K.3.2 Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.
- K.3.3 Ergibt die neue Kalkulation nach K.3.2 höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben.
- K.3.4 Sind die nach K.3.3 ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- K.3.5 Die in K.3.3 vorgesehene Anpassung der Tarifbeiträge für bestehende Verträge ist nur zulässig, wenn wir die Anforderungen von K.3.1, K.3.2 und K.3.4 eingehalten haben. Abweichende Vereinbarungen für bestehende Verträge (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben von der Anpassung unberührt.
- K.3.6 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.
- K.3.7 Eine Erhöhung des bisherigen Beitrags ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß G.2.7 enthalten.
- K.3.8 Bei der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der Zuordnung einer Region gemäß K.2, Änderungen der Typklasse gemäß K.1, Änderungen des Lebensalters des Versicherungsnehmers und der Fahrer gemäß K.4, gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß K.6 und Änderungen der Tarifstruktur gemäß K.7 berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit dem neu kalkulierten Beitrag wirksam werden.
- K.4 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer**
Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach Ihrem Lebensalter und dem Lebensalter der Fahrer, wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung an das veränderte Lebensalter vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragsanhebung kommen. Der angepasste Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.5 Kündigungsgrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung und den Mobilitäts-Schutz entsprechend.

K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.7 Änderung der Tarifstruktur

K.7.1 Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen sowie zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Im Fall der Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung sind Sie verpflichtet, uns auf unsere Anforderung hin alle Angaben mitzuteilen, die für die Einstufung nach den geänderten Merkmalen zur Beitragsberechnung erforderlich sind.

K.7.2 Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.7.3 In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändert sich zu Ihrem Vertrag ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 oder die Berufsgruppe gemäß Anhang 5, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Welche Merkmale im Einzelnen der Beitragsberechnung zu Ihrem Vertrag zugrunde liegen, können Sie dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnehmen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, frühestens jedoch ab der Anzeige der Änderung.

L.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.2.4 Ändert sich der Fahrerkreis und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Fahrerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

L.2.5 Der durch die Änderung des Lebensalters des Versicherungsnehmers und der Fahrer gemäß K.4 geänderte Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Hiervon unberührt bleiben Änderungen des Merkmals Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer, welche sich durch Änderungen des Fahrerkreises ergeben. Für diese Änderungen gilt L.2.2 unverändert.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz- bzw. Firmen-sitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung und der Berufsgruppe

L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung und die Berufsgruppe zutreffen.

Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zu Ihrer Berufsgruppe gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung bzw. der tatsächlichen Berufsgruppe entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Versicherungsbeitrages unter Berücksichtigung der korrekten Merkmale zur Beitragsberechnung bzw. Berufsgruppe zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

L.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen bzw. nach der Berufsgruppe R oder N berechnet. Das Gleiche gilt, wenn Sie keine Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zu den Berufsgruppen machen.

L.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

M.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000; Fax 0800 3699000). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

M.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 - 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

M.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- M.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Anzeigen und Willenserklärungen

N.1 Schriftform, Adressat

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nicht abweichend geregelt, schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

N.2 Anschriftenänderungen

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird drei Tage nach der Absendung wirksam. Bei Namensänderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

O Bedingungsänderung

O.1 Berechtigung

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn:

- sich ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ändert, auf dem einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, oder
- sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag hat, oder
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als nicht vereinbar mit geltendem Recht erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

O.2 Kündigungsrecht

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit von Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden.

P Welche Leistungseinschränkungen umfasst die Produktlinie Motor-Basis für Pkw?

Die Produktlinie Motor-Basis kann nur für die Versicherung von privat genutzten Pkw vereinbart werden. Für die Bezahlung der Beiträge kann nur das Lastschriftverfahren vereinbart werden. Die Leistungsbausteine Fahrer-Schutz (A.5.1), Rabatt-Schutz (A.5.2), GAP-Schutz (A.5.4.) und Premium-Schutz (A.5.5) können nicht vereinbart werden. Zudem findet das Bündel-Merkmal gemäß Anhang 2 Ziff. 1.3 keine Anwendung Es gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

P.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Abweichende Versicherungssumme

- P.1.1 Haben Sie die Versicherungssumme in Höhe von 100 Mio. € gewählt, so ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden abweichend von AKB A.1.3.1 Ziffer 2 auf 8 Mio. € je geschädigte Person beschränkt.

Keine „Mallorca-Police“

- P.1.2 Abweichend von A.1.1.6 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung keine Schäden durch den Gebrauch von im Ausland gemieteten Fahrzeugen.

Keine Kfz-Umweltschadenversicherung

- P.1.3 Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst keine Schäden nach dem Umweltschadensgesetz im Sinne von A.1.1.7.

Andere Rückstufung im Schadenfall für Pkw

- P.1.4 Abweichend von Anhang 1 wird der Vertrag eines Pkw nach der nachstehenden Tabelle zurückgestuft.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1	bei 2	bei 3	bei 4 und
	Schaden	Schäden	Schäden	mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 35	SF 18	SF 6	SF ½	M
SF 34	SF 15	SF 5	0	M
SF 33	SF 14	SF 5	0	M
SF 32	SF 14	SF 4	0	M
SF 31	SF 13	SF 4	0	M
SF 30	SF 13	SF 4	0	M
SF 29	SF 12	SF 4	0	M
SF 28	SF 12	SF 3	M	M
SF 27	SF 11	SF 3	M	M
SF 26	SF 11	SF 3	M	M
SF 25	SF 10	SF 2	M	M
SF 24	SF 10	SF 2	M	M
SF 23	SF 9	SF 2	M	M
SF 22	SF 9	SF 2	M	M
SF 21	SF 8	SF 1	M	M
SF 20	SF 8	SF 1	M	M
SF 19	SF 7	SF 1	M	M
SF 18	SF 7	SF ½	M	M
SF 17	SF 6	SF ½	M	M
SF 16	SF 6	SF ½	M	M
SF 15	SF 5	0	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 2	M	M	M
SF 9	SF 1	M	M	M
SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	0	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

P.2 In der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

- P.2.1 Abweichend von A.2.1.2.2 ist die Entschädigung für Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug nachträglich eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, sowie für die in A.2.1.2.1 genannten Spezialausrüstungen insgesamt auf maximal 2.000,- € pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.

Keine Elementardeckung bei Lawinenschäden

- P.2.2 Abweichend von A.2.2.3 sind Schäden durch Schneelawinen nicht versichert.

Beschränkung des Tierschadens auf Haarwild

- P.2.3 Abweichend von A.2.2.4 sind Schäden mit Tieren auf einen Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes beschränkt.

Kein Ersatz von Folgeschäden bei Glasbruch

- P.2.4 Abweichend von A.2.2.5 erstatten wir die Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden sowie für den Ersatz von an der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten, wenn die Verglasung aufgrund eines Bruchschadens ausgetauscht werden muss, nicht.

Ausschluss von Schäden durch Tierbiss

- P.2.5 Abweichend von A.2.2.7 sind Schäden durch Tierbiss nicht versichert.

Kein Ersatz von Schlösseraustauschkosten

- P.2.6 Abweichend von A.2.2.8 ersetzen wir bei Verlust der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder räuberischer Erpressung nicht die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser. Eine eventuelle Erstattung auf Grundlage anderer Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

Ausschluss von Transport auf Schiffen

P.2.7 Abweichend von A.2.3.4 sind die dort genannten Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff entstehen, nicht versichert. Eine eventuelle Erstattung auf Grundlage anderer Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

Verkürzte Neupreisentschädigung

P.2.8 Abweichend von A.2.6.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 3 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust (einschließlich Entwendung) eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 3 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Im Übrigen bleibt A.2.6.2 unberührt.

Abzug „neu für alt“

P.2.9 Abweichend von AKB A.2.7.3 gilt als vereinbart, dass wir von den Ersatzkosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug machen (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bis zum Schluss des vierten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

Keine Erstattung von zusätzlichen Kosten nach Totalschaden

P.2.10 Abweichend von A.2.9.2 werden nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die Kosten für Abmeldung und Entsorgung des Fahrzeugs sowie für Überführung und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen amtliche Kennzeichen nicht erstattet.

Keine Erstattung von Treibstoff und Betriebsmitteln als Folgeschaden

P.2.11 Abweichend von A.2.9.3 übernehmen wir bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens an Ihrem versicherten Kraftfahrzeug nicht die Kosten für Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund des Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Kein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

P.2.12 Abweichend von A.2.18.1 Satz 2 verzichten wir nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Die Regressbeschränkung gemäß A.2.17 auf die dort genannten Fälle grober Fahrlässigkeit gilt nicht.

P.3 In der Fahrzeugvollversicherung

Kein Schadenrückkauf

P.3.1 Abweichend von I.5 besteht keine Berechtigung zur Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden durch Erstattung der Entschädigungsleistung durch Sie.

Andere Rückstufung im Schadenfall für Pkw

P.3.2 Abweichend von Anhang 1 wird der Vertrag eines Pkw nach der nachstehenden Tabelle zurückgestuft.

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 35	SF 24	SF 14	SF 6	M
SF 34	SF 20	SF 10	SF 4	M
SF 33	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 32	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 31	SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 30	SF 17	SF 9	SF 3	M
SF 29	SF 16	SF 8	SF 2	M
SF 28	SF 16	SF 8	SF 2	M
SF 27	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 26	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 25	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 24	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 23	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 22	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 21	SF 11	SF 4	M	M
SF 20	SF 10	SF 4	M	M
SF 19	SF 10	SF 3	M	M
SF 18	SF 9	SF 3	M	M
SF 17	SF 8	SF 3	M	M
SF 16	SF 8	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 5	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 4	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 3	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M	M
SF 4	M	M	M	M
SF 3	M	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Privat genutzte Pkw und gewerblich genutzte Pkw im Gewerbetarif (Anhang 2, Ziff. 3.2)

1.1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M)

Beitragsätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (S und M)	Beitragsätze in % Kfz-Fahrzeugvoll Haftpflicht	
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
	SF 1/2	74	56
	0	94	58
Kein schadenfreier Verlauf	S	85	—
	M	133	84

1.1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
S	0	M	M	M
M	M	M	M	M

1.1.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1	bei 2	bei 3	bei 4 und mehr Schäden
	Schaden	Schäden	Schäden	
n a c h K l a s s e				
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF ½	M	M
SF 8	SF 4	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2 Sonstige gewerblich genutzte Pkw

1.2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M)

Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (S und M)	Beitragssätze in % Kfz- Fahrzeugvoll Haftpflicht	
25 und mehr Kalenderjahre	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	30
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	35
17 Kalenderjahre	SF 17	35	35
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	140	115
	0	230	125
Kein schadenfreier Verlauf	S	155	–
	M	245	160

1.2.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1	bei 2	bei 3	bei 4 und mehr Schäden
	Schaden	Schäden	Schäden	
n a c h K l a s s e				
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 16	SF 4	SF 1	M

SF 20	SF 16	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	S	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1	bei 2	bei 3	bei 4 und mehr Schäden
	Schaden	Schäden	Schäden	
n a c h K l a s s e				
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 8	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF ½	0	M
SF 6	SF 3	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht Fahrzeugvoll	
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
	SF ½	60	75
Kein schadenfreier Verlauf	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1	bei 2	bei 3 und mehr
	Schaden	Schäden	Schäden
n a c h K l a s s e			
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 10	SF 3		M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeuqvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	45	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	50	65
6 Kalenderjahre	SF 6	60	70
5 Kalenderjahre	SF 5	65	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	95
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½	110	105
	0	120	120
	M	130	150

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 10	SF 7	SF 5	SF 1
SF 9	SF 6	SF 4	SF ½
SF 8	SF 6	SF 4	SF ½
SF 7	SF 6	SF 4	SF ½
SF 6	SF 5	SF 3	0
SF 5	SF 3	SF 2	0
SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF 2	SF 1	M
SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 1	SF ½	0	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeuqvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½	70	60
	0	100	100
	M	200	135

4.2 Rückstufung im Schadenfall

4.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen und Leichenwagen

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeuqvoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½	105	110
	0	125	115
	M	150	170

5.2 Rückstufung im Schadenfall

5.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (M)		Beitragssätze	
	SF	M	Kfz-Haftpflicht	Fahrzeuvgoll
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10		40	100
9 Kalenderjahre	SF 9		50	100
8 Kalenderjahre	SF 8		50	100
7 Kalenderjahre	SF 7		55	100
6 Kalenderjahre	SF 6		55	100
5 Kalenderjahre	SF 5		60	100
4 Kalenderjahre	SF 4		65	100
3 Kalenderjahre	SF 3		75	100
2 Kalenderjahre	SF 2		85	100
1 Kalenderjahr	SF 1		100	100
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½		105	100
	0		125	100
	M		150	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall

6.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

7.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) / Schadenklasse (M)		Beitragssätze	
	SF	M	Kfz-Haftpflicht	Fahrzeuvgoll
3 Kalenderjahre	SF 3		40	55
2 Kalenderjahre	SF 2		55	75
1 Kalenderjahr	SF 1		70	80
Kein Schadenfreier Verlauf	SF ½		75	85
	0		100	100

7.2 Rückstufung im Schadenfall

7.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

7.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei allen Fahrzeugarten

1.1 Zahlungsart

1.1.1 Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung richten sich bei privat genutzten Fahrzeugen danach, ob Sie mit uns die Bezahlung der Beiträge per Lastschriftverfahren oder außerhalb des Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung) vereinbart haben.

1.1.2 Haben Sie die Bezahlung der Beiträge per Lastschriftverfahren vereinbart und können wir die fälligen Beiträge aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht einziehen (z. B. weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder das betreffende Konto keine ausreichende Deckung aufweist), sind wir berechtigt, die Bezahlung der Beiträge außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen und den Beitrag neu zu berechnen. Haben sie die Produktlinie Motor-Basis gemäß Abschnitt P der AKB vereinbart, sind wir zudem berechtigt, Ihren Vertrag auf die Produktlinie Motor-Plus umzustellen und den Beitrag neu zu berechnen. Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

Ein eventueller Zahlungsverzug bleibt von dieser Aufforderung unberührt.

1.1.3 Die Regelung zur Vertragsstrafe in AKB L.4.4 findet beim Merkmal Zahlungsart keine Anwendung.

1.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung richten sich danach, welche Zahlungsperiode (12, 6 oder 3 Monate) Sie zum Vertrag vereinbart haben.

1.3 Bündel-Merkmal

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich bei privat genutzten Fahrzeugen, sofern beantragt, danach, ob für Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) ein Versicherungsvertrag für eine Unfall- oder Schadenversicherung (mit Ausnahme von Kraftfahrtversicherungen) bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG oder der HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung AG besteht oder ein entsprechender Antrag auf Abschluss vorliegt.

2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei privat genutzten Pkw

2.1 Pkw-Alter/VN-Zulassung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich nach dem Fahrzeugalter des versicherten Pkw. Dieses wird ermittelt aus der Differenz zwischen dem Monat und dem Kalenderjahr der Zulassung auf Sie bzw. den jetzigen Halter und dem Monat und dem Kalenderjahr der Erstzulassung des Pkw.

2.2 Garage*

Die Beiträge in der Fahrzeugversicherung richten sich danach, ob der versicherte Pkw nachts – von Ausnahmefällen abgesehen – in einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage (keine Sammel-/Tiefgarage) abgestellt wird.

2.3 Wohneigentum*

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich danach, ob Sie oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland sind.

2.4 Fahrleistung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung des versicherten Pkw. Bei unterjährigen Verträgen erfolgt eine Hochrechnung der gefahrenen Kilometer auf die jährliche Fahrleistung. Bei Pkw mit Saisonkennzeichen findet das Merkmal Fahrleistung keine Anwendung.

2.5 Fahrerkreis*

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich danach, von welchen Personen das versicherte Fahrzeug gefahren wird (Fahrerkreis).

Die Zuordnung des Versicherungsvertrages zum vereinbarten Fahrerkreis bleibt auch dann erhalten, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Kfz-Reparateur, einen Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder einen Dritten anlässlich einer Notsituation gefahren wird, selbst wenn dieser Person eine andere VN-/Fahreraltersklasse zuzuordnen wäre. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

2.6 Postleitzahlenbereich

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Fahrzeuge von Haltern mit Wohnsitz in Berlin richten sich nach dem Merkmal Postleitzahlenbereich.

2.7 Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse*

2.7.1 Der Beitrag in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) richtet sich nach dem Merkmal Pkw-Teilkasko-Beitrag/ SF-Klasse, wenn für den versicherten Pkw bei uns oder einer Tochtergesellschaft der Talanx AG eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht oder wenn ein entsprechender unterschriebener Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegt. Für diese Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 10 gelten.

2.8 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich nach Ihrem Lebensalter und dem Lebensalter der Fahrer

Haben Sie oder ein Fahrer bzw. eine Fahrerin das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, richtet sich der Beitrag, sofern beantragt, zusätzlich danach, ob Sie bzw. Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte, ein Elternteil oder Ihr Kind bereits einen Pkw bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG versichert haben oder ob uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung für einen Pkw mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres vorliegt.

***Grundvoraussetzung für die Anwendung der Merkmale Garage, Wohneigentum, Fahrerkreis und Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse:**

Sie und der Halter des versicherten Fahrzeuges sind identisch bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Pkw Fahrleistung

3.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung des versicherten Pkw. Bei unterjährigen Verträgen erfolgt eine Hochrechnung der gefahrenen Kilometer auf die jährliche Fahrleistung. Bei Pkw mit Saisonkennzeichen findet das Merkmal Fahrleistung keine Anwendung.

3.2 Gewerbetarif

Wenn Ihr Fuhrpark nicht mehr als drei ziehende Einheiten umfasst, werden zusätzlich folgende Merkmale zur Beitragsberechnung angewendet:

3.2.1 Pkw-Alter/VN-Zulassung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich nach dem Fahrzeugalter des versicherten Pkw. Dieses wird ermittelt aus der Differenz zwischen dem Monat und dem Kalenderjahr der Zulassung auf Sie bzw. den jetzigen Halter und dem Monat und dem Kalenderjahr der Erstzulassung des Pkw.

3.2.2 Garage

Die Beiträge in der Fahrzeugversicherung richten sich danach, ob der versicherte Pkw nachts – von Ausnahmefällen abgesehen – in einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage (keine Sammel-/Tiefgarage) abgestellt wird.

3.2.3 Fahrerkreis

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich danach, von welchen Personen das versicherte Fahrzeug gefahren wird (Fahrerkreis).

Die Zuordnung des Versicherungsvertrages zum vereinbarten Fahrerkreis bleibt auch dann erhalten, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Kfz-Reparateur, einen Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder einen Dritten anlässlich einer Notsituation gefahren wird, selbst wenn dieser Person eine andere VN-/Fahreraltersklasse zuzuordnen wäre. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

3.2.4 Postleitzahlenbereich

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Fahrzeuge von Haltern mit Wohnsitz in Berlin richten sich nach dem Merkmal Postleitzahlenbereich.

3.2.5 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Der Beitrag in der Kraftfahrtversicherung richtet sich nach Ihrem Lebensalter und dem Lebensalter der Fahrer.

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

4.1 Kraftrad Kombi-Beitrag

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richten sich bei privat genutzten Krafträdern danach, ob für Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher

Gemeinschaft) ein Versicherungsvertrag für einen Pkw bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG besteht oder ob uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG ein entsprechender Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegt.

4.2 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich bei privat genutzten Krafträdern nach Ihrem Lebensalter und dem Lebensalter der Fahrer

4.3 Motorleistung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich nach der Motorleistung.

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern, Quads und Trikes

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich bei privat genutzten Leichtkrafträdern, Quads und Trikes nach Ihrem Lebensalter und dem Lebensalter der Fahrer.

6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern

Die Beiträge in der Fahrzeugversicherung richten sich nach dem Gesamtneuwert.

7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen, Lkw

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richten sich nach der Aufbauart sowie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung nach der Motorleistung.

8 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen (außer landwirtschaftlichen)

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich nach der Motorleistung.

9 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richten sich nach der Anzahl der Plätze und in der Fahrzeugversicherung nach dem Gesamtneuwert.

10 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich nach der Aufbauart und dem zulässigen Gesamtgewicht.

11 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung richten sich nach der Motorleistung.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5

19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

Die für die einzelnen Fahrzeugtypen maßgeblichen Typklassen ergeben sich aus dem Typklassenverzeichnis.

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

1 Für Pkw gelten folgende Regionalklassen:

1.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	

1.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	

1.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8

9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,7	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	

2 Für Krafträder gelten folgende Regionalklassen:

2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	

3 Für Lieferwagen im Werkverkehr gelten folgende Regionalklassen:

3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	

3.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten folgende Regionalklassen:

4.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	

4.2 In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

Anhang 5: Berufsgruppen

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Pkw für

- a landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs.1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

- b ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c nicht berufstätige Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Personen, die die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllt haben;
- d nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

2.1 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung). Die steuerliche Anerkennung ist auf Anforderung durch einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid nachzuweisen;
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- oder Altenhilfe, der Wissenschaft oder Forschung, der Kunst, der Kultur, der Religion, der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung oder dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Die Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung durch einen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid nachzuweisen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in von Buchstabe a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr;
- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in von Buchstabe f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe f und g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von Buchstabe f, g oder h erfüllt haben;
- i Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von Buchstabe f, g oder h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,

- a landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- b Sonderfahrzeugen jeder Art,
- c Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- d Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- e Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- f Kraftomnibussen,
- g Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- h Elektrofahrzeugen (mit Ausnahme von Pkw).

2.3 Übergangsbestimmung zu der Berufsgruppe B

- a Ergänzend gelten die Beiträge der Berufsgruppe B in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:
 - a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gem. Ziff. 2.1, Buchst. a bis e erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung

jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden.

- b die in Ziff. 2.1, Buchst. f, h und i genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) bzw. der derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber des Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten zu den unter Buchstabe a genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört.

Diese Übergangsbestimmung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Berufsgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

3 Berufsgruppe V

3.1 Die Beiträge der Berufsgruppe V gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Insassensunfallversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern für

- a angestellte Mitarbeiter mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bzw. befristetem Arbeitsverhältnis von mind. 6 Monaten und Auszubildende von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und deren Tochter- und Enkelunternehmen,
- b Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzung gemäß Buchstabe a unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben.

3.2 Für die Zuordnung der Berufsgruppe V gilt, dass Sie und der Halter des versicherten Fahrzeuges identisch sein müssen. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Halter des versicherten Fahrzeuges Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Arbeitgeber oder Ihr in Ausbildung befindliches Kind ist.

3.3 Die Regelungen zur Berufsgruppe V finden keine Anwendung auf hdi24 -Verträge.

4 Berufsgruppe M

4.1 Die Beiträge der Berufsgruppe M gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Beamte auf Lebenszeit, Richter auf Lebenszeit oder Berufssoldaten,
- b pensionierte und beurlaubte Beamte auf Lebenszeit, Richter auf Lebenszeit oder Berufssoldaten, wenn sie nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern oder Berufssoldaten,
- c Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Beamten auf Lebenszeit, Richtern auf Lebenszeit und Berufssoldaten. Voraussetzung ist, dass die Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.2 Ziff. 2.2 gilt entsprechend.

5 Berufsgruppe R

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gelten für Versicherungsverträge von Pkw und Lieferwagen, die nicht unter die Berufsgruppen A, B, V oder M fallen, die Beiträge der Berufsgruppe R. Für Versicherungsverträge von Krafträdern gilt dies in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie in der Fahrzeugteilversicherung.

6 Berufsgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter die die Berufsgruppen A, B, V, M oder R fallen, gelten die Beiträge der Berufsgruppe N.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c bis 45 km/h
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c bis 45 km/h

- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)
- 2 Leichtkrafträder**
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
– und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
– und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- 3 Trikes und Quads**
3.1 Trikes sind dreirädrige Motorräder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer einspurigen Achse vorn und einer zweispurigen Achse hinten.
3.2 Quads sind 4-rädrige leichte Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.
- 4 Krafträder**
Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
- 5 Pkw**
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- 6 Mietwagen**
Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- 7 Taxen**
Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- 8 Selbstfahrervermietfahrzeuge**
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 9 Leasingfahrzeuge**
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 10 Kraftomnibusse**
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzeil-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 11 Campingfahrzeuge**
Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Kraftfahrzeuge.
- 12 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
- 13 Gewerblicher Güterverkehr**
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 14 Umzugsverkehr**
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut für andere.
- 15 Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein grünes Kennzeichen führen.
- 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein grünes Kennzeichen führen.
- 19 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).
- 21 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 22 Lkw**
Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 23 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
- Anhang 7: Sonderbedingung Arbeitsrisiko**
Sofern das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug zur Leistung von Arbeit verwandt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich nach den folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.
Mitversichert im Sinne von A.1.2 sind auch Personen, die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen, die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdstürzungen und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht.
Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dergl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.
Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art. (Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden).
Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungs-

schutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

- a Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- b Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Anhang 8: Besondere Vereinbarungen

Es können zu einer Kfz-Versicherung Besondere Vereinbarungen (BV) geschlossen werden, die den Leistungsumfang einschränken. Ob und ggf. welche der hier aufgeführten Besonderen Vereinbarungen für Ihren Vertrag gilt, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

BV 012: Ausschluss des Arbeitsrisikos

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit (Arbeitsrisiko). Das Arbeitsrisiko ist im Rahmen einer separat durch den Versicherungsnehmer abzuschließenden Betriebs-Haftpflichtversicherung zu versichern.

BV 080: Ausschluss Osteuropa

Abweichend von A.2.5 gilt die Beschädigung, der Totalschaden, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeuges jeweils durch Entwendung in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion als nicht versichert.

BV 081: Ausschluss Südeuropa

Abweichend von A.2.5 gilt die Beschädigung, der Totalschaden, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeuges jeweils durch Entwendung in Frankreich und Italien als nicht versichert.

BV 082: Ausschluss Ost- und Südeuropa

Abweichend von A.2.5 gilt die Beschädigung, der Totalschaden, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeuges jeweils durch Entwendung in Albanien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion als nicht versichert.

BV 083: Erhöhte Selbstbeteiligung Südeuropa

Abweichend von A.2.13 wird bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges jeweils durch Entwendung in Frankreich und Italien eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges von der Entschädigung abgezogen.